

92. Diözesane Friedhofordnung 1997

Auszug
Ergänzung 2008

XI. INSTANDHALTUNG DER FRIEDHOFANLAGEN UND DER GRÜFTE/GRÄBER

(1) Der Friedhof ist als geweihte und dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken. Die Herhaltung der allgemeinen Friedhofanlagen (z. B. Wasserleitung, Wege, Ziersträucher, Bäume, Abfallsammelstellen, Umzäunungen usw.) obliegt, soweit diese Friedhofordnung nicht anderes bestimmt, dem Friedhofeigentümer.

(2) Jedes Grab hat einen 20 cm hohen Grabhügel zu erhalten, sofern kein anderes Ausmaß festgesetzt ist. Die Erdüberdeckung des Sarges muss inklusive des Grabhügels mindestens einen Meter betragen. Der Grabhügel ist von der Nutzungsberechtigten Person der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch zu pflegen. Die Richtlinien über Natur- und Umweltschutz am Friedhof, über Friedhof- und Grabpflege und Grabgestaltung bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Friedhofordnung.

(3) Die einzelnen Grabstätten sind mit allem Zubehör (z. B. Grabdenkmäler, Kreuze, Arkaden, Bedachungen, Gruftkammern und Grabeinfassungen) von der Nutzungsberechtigten Person dauernd in ordentlichem Zustand zu erhalten. Diese ist verpflichtet, offensichtliche Mängel der Standsicherheit des Grabdenkmales umgehend fachgerecht beheben zu lassen.

(4) Die Benützer von Grüften und Wandgräbern (Epitaphien) haben den gesamten zu ihrer Grabstätte gehörigen Teil der Friedhofmauer (Innen- und Außenmauer), *einschließlich Gewölbe, Säulen, Boden, Begrenzungssteine, Vorgarten, etc.* – *denkmalgerecht zu pflegen und Instand zu halten. Sämtliche Maßnahmen sind in Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt bzw. Magistrat Steyr – Fachabteilung Altstadterhaltung, Denkmalpflege und Stadterneuerung von entsprechend geschulten Professionisten (Restauratoren) durchzuführen. Die Abwicklung obliegt der Friedhofsverwaltung.* Bei einer Generalsanierung der Friedhofsmauer, Gruft (*einschließlich Dach, Gewölbe, Säulen, Boden, Steineinfassung, Vorgarten mit Schmiedeeisengitter*) sind die anteiligen Kosten zu übernehmen. Umfasst eine Sanierung oder Erneuerung auch die Fundamente oder die Mauersubstanz, haben alle Nutzungsberechtigten, die Grüfte, Wand-, Reihengräber oder Urnennischen am Friedhof nutzen, im Ausmaß der Größe ihrer Gräber und Urnennischen anteilig zu den Gesamtkosten beizutragen. Der Aufteilungsschlüssel wird über Vorschlag der Friedhofverwaltung vom Finanzausschuss des Pfarrgemeinderates festgelegt. Verweigern Nutzungsberechtigte die Zahlung der diesbezüglichen Forderung, kann die Friedhofverwaltung den Rechtsweg beschreiten oder die weitere Nachlöse des Grabes verweigern.

(5) Durch die Restaurierung (2000-2008) des Arkaden-Friedhofs von Steyr aus der Zeit der Renaissance, konnten reiche Malereien an den Gewölben und Außenmauern freigelegt. In einer zeitaufwendigen Feinarbeit und restauratorisch besonders anspruchsvollen Detailarbeit entstand eine bemerkenswerte Restaurierung.

Der Arkaden-Friedhof von Steyr ist ein charakteristisches Beispiel einer geschlossenen, hofförmigen Friedhofanlage des 16. Jahrhunderts, die an allen vier Seiten von gleichmäßig umlaufenden Laubengängen gebildet und durch einen Eingangsturm sowie durch eine mittlere Hl. Grab-Kapelle akzentuiert wird. Umso bedeutender ist daher der Erhalt dieser Anlage, die eine Besonderheit der österreichischen Renaissancearchitektur darstellt und die außerordentliche Blüte der Handelsstadt Steyr im 18. Jahrhundert dokumentiert. Dem entspricht die sehr repräsentative und architektonisch aufwändige Gestaltung der Friedhofsanlage. Beinahe einzigartig ist die bauzeitliche Ausstattung mit Malereien in den Kreuzgratgewölben der Arkaden. Ein wesentliches Charakteristikum der bestehenden Laubengänge ist die regelmäßige Abfolge von Bogennischen an der Rückseite. Bodenplatten und Grufdeckel sind zum Großteil noch im Originalzustand erhalten und tragen zum einheitlichen Erscheinungsbild bei. Darüber hinaus werden die Gräfte in den Lauben seit ihrer Entstehungszeit kontinuierlich belegt und verfügen somit über einen herausragenden Grabmalbestand aus der Renaissance, dem Barock und Rokoko, aber auch des 19. und frühen 20. Jahrhunderts. Die Grabdenkmale bilden in ihrer Vielfalt als Spiegelbild der Gesellschaft ein wichtiges Zeugnis der Stadtgeschichte, wodurch ihnen ein hoher kultur- und sozialgeschichtlicher Stellenwert zukommt. Die hohe Wertigkeit der Friedhofsanlage wird durch die bescheidmäßige Feststellung des Denkmalschutzes durch das Bundesdenkmalamt nach §2 Denkmalschutzgesetz im Jahr 2001 begründet. Dem Denkmalschutz entsprechend dürfen daher keine Veränderungen (Erneuerung der Farbgebung, Veränderung der Ausstattung, Entfernen von Schrifttafeln und Epitaphen, etc.) ohne entsprechende behördliche Genehmigung erfolgen. Diese ist im Wege der Friedhofverwaltung einzuholen.

(6) Die Friedhofverwaltung ist befugt, den Benützern nicht ordentlich gepflegter Gräber das Nutzungsrecht nach vorheriger Mahnung mit eingeschriebenem Brief und Setzung einer Frist von drei Wochen zu entziehen. Bei fruchtlosem Ablauf der Mahnfrist erlischt das Nutzungsrecht, ohne dass es eines weiteren Schriftwechsels bedarf. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Nachlösegebühren erfolgt nicht.

(7) Die Friedhofverwaltung kann gegebenenfalls die ordnungsgemäße Grabpflege bzw. die Instandsetzung der Grabstätten samt Zubehör klagsweise begehren. Sie ist aber auch zur kostenpflichtigen Ersatzvornahme berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Die Ersatzvornahme ist vorher unter Setzung einer Frist von 14 Tagen nachweislich schriftlich anzudrohen. Die Kosten der Ersatzvornahme können im Zivilrechtsweg eingeklagt werden.

(8) Nach Entzug des Nutzungsrechtes können verwahrloste Gräber auch vor Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche eingeebnet werden. Art. VIII und Art. XIII Abs. 10 bleiben durch diese Bestimmungen unberührt.

(9) *Mit Kerzen und Blumenschmuck ist in den restaurierten Friedhofsarkaden sorgsam umzugehen. Kerzen sind so zu situieren, dass ev. austretendes Wachs keine Schäden an Bauwerk bzw. Epitaphen verursacht. Beim Blumenschmuck ist darauf zu achten, dass kein Wasser aus den Pflanzgefäßen und Vasen austreten kann, um Wasserschäden zu verhindern.*

(10) *Sind Änderungen an einer Gruft beabsichtigt, ist vor Beginn der Arbeiten unter Vorlage von beurteilungsfähigen Plänen die schriftliche Zustimmung der Friedhofverwaltung einzuholen. Diese hat unter Einbeziehung von Stellungnahmen bzw. Bescheid von Bundesdenkmalamt bzw. Magistrat Steyr – Fachabteilung für Altstadterhaltung, Denkmalpflege und Stadterneuerung, dann binnen 8 Wochen zu entscheiden. Von der Entscheidung sind die Nutzungsberechtigten Personen zu informieren.*

Bei einer Veränderung ohne Zustimmung der zuständigen Ämter, wird der ordnungsgemäße Zustand auf Kosten der Verursacher wieder hergestellt.

XII. GRABEINFASSUNG UND GRABDENKMÄLER

(1) Die Nutzungsberechtigten Personen *müssen* Familiengräber mit einer Einfassung aus Stein versehen. Grabeinfassungen aus Beton, Holz, Kunststoff und ähnlichen Materialien sind unstatthaft. Die Einfassung darf nicht höher sein als 20 cm. Eisengitter, Holzzäune, gänzliche oder teilweise Abdeckungen des Grabhügels sind, ausgenommen bei Grüften, unzulässig. Die Einfassung und das Grabdenkmal müssen sich innerhalb der im Art. VI Abs. 1 und 2 bezeichneten Maße befinden. Die Friedhofverwaltung kann aber bei Grabeinfassungen ein anderes Höchstmaß festlegen, wenn dies z. B. auf Grund der engen Zugänge in den Gräberreihen notwendig erscheint.

(2) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Friedhofverwaltung die Verwendung von Natursteinplatten zur Abdeckung von Gräbern genehmigen. Von der zur Verfügung stehenden Nutzungsfläche dürfen jedoch maximal 50 % abgedeckt werden. Die restliche Fläche ist zu bepflanzen. Die Gräber dürfen nicht *gänzlich mit Glaskies, färbigen Kies, Kunststoff, Teerpappe und ähnlichem Material* oder überwiegend mit Steinen oder Kies, überdeckt werden.

(3) Jede Aufstellung und Wiederaufstellung eines Grabdenkmales, ausgenommen gewöhnliche Holzkreuze, ist an die schriftliche Zustimmung der Friedhofverwaltung gebunden. Bei dieser ist von der Nutzungsberechtigten Person unter Vorlage eines auch die Nachbargräber darstellenden Aufrisses im Maßstab 1:20 sowie eine Situationsskizze 1:50, die ebenfalls die Nachbargräber und den anschließenden Weg beinhaltet, um Zustimmung anzusuchen. Bei Vorlage der Pläne für die Grabumfassung ist auch der genaue Abstand zu den seitlichen Nachbargräbern anzugeben. Bei der Wiederaufstellung eines Grabdenkmales genügt eine einfache Skizze mit Angabe der Außenmaße der Grabstelle und der Nachbargräber.

(4) Die Friedhofverwaltung ist verpflichtet, über die eingelangten Gesuche innerhalb von 8 Wochen zu entscheiden, ansonsten gilt das Gesuch als genehmigt. Die Änderung eines bestehenden Grabdenkmales unterliegt den gleichen Vorschriften wie die

erstmalige Errichtung. Als Änderung sind auch Ergänzungen der Inschrift anzusehen, soweit sie über die bloße Beisetzung von Namen und Daten der Bestatteten hinausgehen. Mit dem Aufstellen, Abtragen und Renovieren *von Grabanlagen und Grabdenkmälern* dürfen nur befugte Gewerbetreibende beauftragt werden.

(5) In wichtigen Fällen, die durch die Friedhofordnung nicht geregelt sind, ist die Zustimmung des Bauausschusses der Diözese Linz einzuholen.

(6) Steinmetze und andere Handwerker haben der Friedhofverwaltung unmittelbar bevorstehende Arbeiten im Friedhofbereich zu melden. Vor deren Inangriffnahme haben sie sich zu überzeugen, ob insbesondere die Errichtung, Wiedererrichtung oder Umgestaltung von Grabdenkmälern ordnungsgemäß bei der Friedhofverwaltung angezeigt worden ist. Bei wiederholten Verstößen gegen die Friedhofordnung kann nach vorheriger schriftlicher Abmahnung und neuerlicher Missachtung der Friedhofordnung die weitere Tätigkeit am Friedhof untersagt werden.

(7) Abfälle und Erde, die bei Aufstellung von Grabdenkmälern übrig bleiben, hat der die Arbeiten ausführende Steinmetz mitzunehmen und selbst zu entsorgen.

(8) Wird ohne Zustimmung der Friedhofverwaltung ein Grabdenkmal aufgestellt oder überragen neu errichtete Aufbauten bei Gräften und Epitaphien die Friedhofmauer, so ist die Friedhofverwaltung berechtigt, das Denkmal auf Kosten des Berechtigten abzutragen und in Verwahrung zu nehmen. Art. XIII Abs. 10 gilt sinngemäß.

(9) Die Friedhofverwaltung hat bei der Entscheidung über die Aufstellung eines Grabdenkmales die von der kirchlichen Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien über die Ausgestaltung der Friedhöfe und Grabdenkmäler zu beachten und die Parteien entsprechend anzuleiten.

(10) Grabdenkmäler, Umfassungen und Anpflanzungen am Grabe bleiben Eigentum der Grabberechtigten, solange nicht der Verfall nach Art. XIII dieser Friedhofordnung eintritt. *Kunsthistorisch wertvolle Denkmale (Schmiedeeisenkreuze, Steinepitaphe, Schrifttafeln, etc.) sind im Bestand zu erhalten.*

(11) Bäume und Sträucher dürfen nur von der Friedhofverwaltung in die Zwischenräume und Wege gepflanzt werden, von den Nutzungsberechtigten aber lediglich in die zustehende Grabfläche (Art. VI Abs. 1 und 2) und dürfen diese seitlich nicht überragen. *Bäume und Sträucher dürfen inkl. Grabhügel eine Höhe von 3 m nicht überschreiten und können auch auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofverwaltung ohne weitere Verständigung auf dieses Ausmaß gekürzt werden.* Die Richtlinien über Natur- und Umweltschutz am Friedhof sowie über die Friedhof- und Grabpflege bzw. Grabgestaltung bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Friedhofordnung.

(12) Um die notwendigen Grabungsarbeiten durchführen zu können, kann der Totengräber hinderliche Bäume und Sträucher bei den Nachbargräbern zurückschneiden *bzw. entfernen, ebenso kann er die Nachbargräber kurzfristig abdecken um die Aushuberde zu deponieren*, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Kostenersatz an die Friedhofverwaltung geltend gemacht werden kann. Es besteht auch kein Anspruch auf Kostenersatz für beschädigte Blumen.

RICHTLINIEN über Natur- und Umweltschutz am Friedhof, Friedhof- und Grabpflege, Grabgestaltung

Diese Richtlinien bilden einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 1997 und werden mit dieser rechtswirksam.

I. Beschaffenheit von Särgen,

Sargausstattungen, Sargbeigaben und sonstigen Gegenständen

Gemäß Verordnung der oö Landesregierung vom 24. 1. 1994, LGBl. Nr. 14/1994, i. d. g. F. dürfen

1. für die Erdbestattung nur Säрге aus Holz, ausgenommen Tropenholz, verwendet werden. Die Verwendung von Hartholz ist untersagt, falls die natürlichen Abbaubedingungen wegen der Bodenbeschaffenheiten ungünstig sind. Die Sarginnenausstattung sowie die Sargbeigaben und die Totenbekleidung dürfen nur aus biologisch abbaubarem Material bestehen und müssen frei von Metallen und Kunststoffen sein.
2. Für die Beisetzung in Gräften dürfen nur verlötete Metallsärge oder Hartholzsärge mit verlöteten Zinkeinsätzen verwendet werden.
3. Hinsichtlich der Vorschriften für die Feuerbestattung wird auf die Bestimmungen in der oben zitierten Verordnung verwiesen.

II. Grabgestaltung und Grabpflege

Der Friedhof sollte als Ort der Besinnung und Begegnung für die Hinterbliebenen entsprechend gestaltet und eingerichtet sein (Ruhebänke, Brunnen, Schattenbäume, Platzgestaltung, Parkplätze, Grünflächen usw.).

1. Die Gestaltung der einzelnen Grabstätten am Friedhof hat so zu erfolgen, daß sie
 - a) der Würde und Weihe des Friedhofes entsprechen,
 - b) das Friedhofbild nicht beeinträchtigen und
 - c) sich in die Friedhofanlage harmonisch einfügen.

Auf Art. XII der diözesanen Friedhofordnung 1997 wird ausdrücklich verwiesen.

2. Die Friedhofverwaltung kann Abteilungen/Sektionen einrichten, in denen besondere Gestaltungsvorschriften einzuhalten sind (z. B. keine Grabeinfassungen, nur schmiedeeiserne Kreuze usw.).

3. Die Gräber dürfen nicht *gänzlich mit Glaskies, farbigen Kies, Kunststoff, Teerpappe und ähnlichem Material* oder überwiegend mit Steinen oder Kies, überdeckt werden.

4. Die von der Friedhofverwaltung genehmigten Grabmäler sind ihrer Größe entsprechend den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks folgend zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft und standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Friedhofverwaltung kann aber auch selbst Fundamente für Grabdenkmäler – insbesondere bei Neuanlage eines Gräberfeldes – errichten und die Kosten hierfür anteilig den grabberechtigten Personen zur Bezahlung vorschreiben. Grabsteine müssen zur Grabgröße in einem angemessenen Verhältnis stehen und dürfen das ortsübliche Maß nicht übersteigen. Die Breite der Grabeinfassung darf 20 cm nicht übersteigen. Die Grabsteine müssen wenigstens 10 cm stark sein und müssen standsicher mindestens mit einem Sicherungsdorn im Fundament verankert sein. Allfällige diesbezügliche Ö-Normen und sonstige baurechtliche Vorschriften sind einzuhalten.

5. *Zur Grabpflege gehören auch die Zwischenwege (Kiesbeet) rund um das Grab. Bei Heckengräbern ist auch hinter dem Grabstein das Unkraut zu entfernen.*

Bei der Bepflanzung der Gräber sollen möglichst einheimische und standortgemäße Pflanzen mit Symbolcharakter verwendet werden.

Beispiele: Pflanze - Sinnzeichen

Efeu und Buchsbaum: Auferstehungshoffnungen, ewiges Leben

Rose: vergossenes Blut Christi, Sinnbild Mariens

Lilie: Unschuld, reine Seele

Nelke: Veilchen Marienverehrung

Die Saisonbepflanzung soll möglichst im Erdreich der Grabfläche erfolgen. Die Verwendung von Kunststoffen und ähnlichem bei der Grabgestaltung ist unstatthaft. Bäume und Sträucher dürfen nur von der Friedhofverwaltung in die Zwischenräume und Wege gepflanzt werden, von den Nutzungsberechtigten aber lediglich in die zustehende Grabfläche und dürfen diese seitlich nicht überragen. Zum Schutz der Torfmoore soll von der Verwendung von Torf bei der Grabpflege abgesehen werden.

6. Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln (Herbiziden), von Pestiziden und von Streusalz ist im gesamten Friedhofsbereich ausnahmslos untersagt.

III. Abfallentsorgung

1. Die Abfallentsorgung hat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften im Interesse des Natur- und Umweltschutzes in Form der Abfalltrennung zu erfolgen, wobei auf Abfallvermeidung (z. B. Grablichtern in wieder verwendbaren Glasbehältern) bestmöglich zu achten ist. Auf Art. XVIII der diözesanen Friedhofordnung 1997 wird verwiesen.

2. Verrottbare Abfälle sind von den Nutzungsberechtigten Personen und Friedhofbesuchern in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln (z. B. Erde, Schnittblumen, Blumenstöcke ohne Töpfe, Zweige, Laub und verschmutztes Zeitungspapier).

3. Glas ist in dementsprechend gekennzeichneten Behälter zu entsorgen.
4. Grablichter in Kunststoffbehältern (sollten nach Möglichkeit vermieden werden) und andere Abfälle, die keiner Verwendung zugeführt werden können, müssen in die Restabfalltonne entsorgt werden.
5. Gestecke und Kränze dürfen zur Gänze nur aus verrottbaren Materialien hergestellt sein. Zum Beispiel sollen Kränze auf Stroh-, um Holz- oder Kartonreifen unter Verwendung von Naturgarn gebunden sein. Sofern Bindedraht notwendig ist, darf er nicht lackiert oder beschichtet sein. Schleifen sind nur aus Papier, Seide oder ähnlichen verrottbaren Materialien zulässig.
6. Werden z. B. bei Gestecken gemischte unverrottbare Materialien verwendet, müssen diese von den Nutzungsberechtigten zerlegt und entsprechend getrennt entsorgt werden.
7. Bei Änderung, Auflassung oder sonstigen Arbeiten am Grab sind nicht mehr benötigte Teile von Grabdenkmälern samt Zubehör von den Nutzungsberechtigten bzw. deren beauftragten Personen vom Friedhof zu entfernen und dürfen nicht in den Abfallbehältern entsorgt werden. Zwischenlagerungen am Friedhofgelände bedürfen des Einvernehmens mit der Friedhofverwaltung.
8. Wer einzelne Grabstellen oder allgemeine Friedhofanlagen verunreinigt oder Unrat und Abfälle nicht unter Beachtung der Abfalltrennung ordnungsgemäß entsorgt, hat ein angemessenes Reinigungs- und/oder Entsorgungsentgelt zu entrichten.

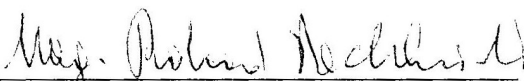
Linzer Diözesanblatt: Diözese Linz (Alleininhaber) 92. Diözesane Friedhofordnung vom 02. November 1997


Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat Linz, 4010 Linz, Herrenstr. 19

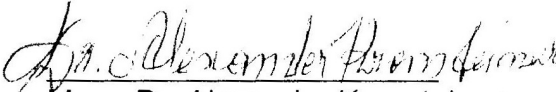
Hersteller: Hausdruckerei des Pastoralamtes der Diözese Linz, Kapuzinerstr. 84, 4020 Linz

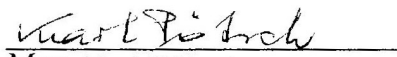
Verlags- und Herstellungsort: Linz

Das "Linzer Diözesanblatt" ist das offizielle Amtsblatt der Diözese Linz


 Mag. Roland Bachleitner
 Stadtpfarrer St. Ägidius - St. Koloman


 Walter Gabath
 Fachausschuss für Finanzen

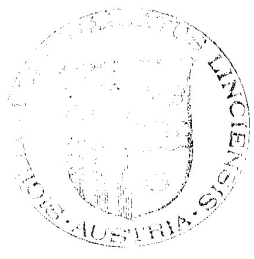

 Msgr. Dr. Alexander Kronsteiner
 Stadtpfarrer St. Michael


 Mag. Karl Pötsch
 Fachausschuss für Finanzen

...
...
...
...
...

...

H. Herbert
K. Steyr



Generalvikar